

23. Jahrgang
Heft 1/2017 Januar/Februar
Verlag C.H.Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 44

SpurRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler
Marktler Str. 15 b, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/8 81 77-20
Tel.: 0 86 77/8 81 77-60
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar	Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt	Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof. Dr. Matthias Jahn	Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt	Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt	Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Bernhard Pfister	Prof. Dr. Klaus Vieweg
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (Ligaverband, DFL, DFB)	<i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. – Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)</i>

Editorial

Sportrechtliche Herausforderungen – auch im neuen Jahr

Der Bundesgerichtshof hat sich im Jahr 2016 in drei bemerkenswerten Entscheidungen – und damit in ungewöhnlich hoher Anzahl – zu Sachverhalten und Rechtsfragen geäußert, die man als typisch „sportrechtliche“ bezeichnen würden. Die Ergebnisse waren unterschiedlich. Der wohl überwiegend prognostizierte Sieg von Claudia Pechstein trat nicht ein (BGH, SpuRt 2016, 163 mit Anm. *Prütting* SpuRt 2016, 143). Im Stile einer David gegen Goliath-Legende gewann der SV Wilhelmshaven gegen den Norddeutschen Fußball-Verband (BGH, SpuRt 2017, 28 – in diesem Heft). Und der 1. FC Köln darf wegen der vom DFB auferlegten Verbandsstrafe gegen den einen Böller im Stadion werfenden Fan Regress nehmen (BGH, SpuRt 2017, 25 – in diesem Heft).

Im Zusammenhang dieser Entscheidungen haben sich die beteiligten Senate einiges anzuhören: In der Pechstein-Entscheidung mute die Begründung dafür, ein strukturelles Ungleichgewicht bei der Besetzung des Schiedsgerichts zu verneinen, „naiv“ an (Bunte, EWIR 2016, 415). Bei Wilhelmshaven könne die Entscheidung des BGH wegen der z.T. gravierenden und in dieser Zeitschrift aufgezeigten Argumentationsmängel (Orth, SpuRt 2017, 9 – in diesem Heft) der Rechtswissenschaft und der verbandlichen Praxis sicherlich noch keine klaren Anhaltspunkte geben. Und im Regressfall schließlich waren die Experten überrascht, mit welcher Nonchalance der Senat auch eine deliktische Haftung des Fans gegenüber dem Club in Aussicht stellte und die seit Jahren heftig umstrittene Frage, ob etwa über § 9a RuVO/DFB eine verschuldensunabhängige Haftung der Clubs für ihre Fans wirksam statuiert werden kann, dahinstehen lassen konnte.

Hierbei schont der BGH keines der beteiligten „Lager“ (vgl. zu seiner insoweit ebenfalls erstaunlichen Lagertheorie BGH in Pechstein, Rn. 30-33). Mächtige Verbände unterliegen bei ihm ebenso wie strukturell unterlege Athleten und Fans. Dass der Gerichtshof insoweit keine Präferenz hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Was aber bei den Begründungen auffällt, ist die Tatsache, dass noch nicht alle sporttatsächlichen Details und alle sportrechtlichen Spezialitäten eine Berücksichtigung und Bewertung in einer Tiefe erhalten, wie man sie sich als Sportrechtsfachmann wünschen würde. Offensichtlich gestattet uns die tagtägliche Befassung mit dem Sport und seinem Recht einen noch tieferen Einstieg in diese Fragen, als sie den Senaten bei der Entscheidung im Einzelfall möglich erscheint. Diese Feststellung ist weniger ein Vorwurf an das Gericht als eine Betonung der ständigen Herausforderung an die Gemeinschaft der Sportrechtler: die laufende Aufarbeitung der rechtlichen Besonderheiten im Sport durch eine wissenschaftliche Befassung, eine tiefe Analyse und nachvollziehbare Darstellung der sich nach wie vor aufwerfenden zahlreichen Probleme und eine Vermittlung der Spezifika an die zuständigen Entscheider in den unterschiedlichen Spruchkörper. Denn, wie man sieht, die Verrechtlichung des Sports und damit auch die Komplexität der sportrechtlichen Entscheidungen nimmt nicht ab – sie hat wohl gerade erst so richtig angefangen. Damit bleibt die Auseinandersetzung mit dem Sportrecht auch im neuen Jahr, was sie ist: spannend und herausfordernd – für alle Beteiligten.

Vors. Richter am Landgericht Dr. Jan F. Orth, LL.M. (UT),
Köln